

Haushaltssatzung 2017

Samtgemeinde Zeven

Stand: 15.03.2017

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Zeven
für das Haushaltsjahr 2017
vom 23.03.2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.767.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.767.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.829.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.008.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	467.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.389.800,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.000.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.028.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.297.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.426.100,00 Euro

Der Wirtschaftsplan **des Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	1.819.000 Euro
	mit Aufwendungen in Höhe von	1.576.000 Euro
		243.000 Euro

im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	893.000 Euro
	mit Ausgaben in Höhe von	893.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Wasserwerkes wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.700.000,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 45 v. H. der Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Vorjahr festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 25.000,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 GemHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 EUR.

Zeven, den 23.03.2017

Irene Körner
Erste Samtgemeinderätin

